



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl.: 4400/184-II/12/95

XIX. GP-NR
1769/AB
1995 -09- 14

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

ZU

1709/13

Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. September 1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 14.7.1995 unter der Nr. 1709/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Details zur Telefonüberwachung 2" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie beurteilt der Innenminister die konkreten Unterschiede der Praxis der Telefonüberwachung in Österreich und den USA?
2. Wie lautet nach Informationen des Innenministeriums der mengenmäßige Vergleich der genehmigten Tü in den beiden Ländern in den Jahren 1987 bis 1994?
3. Welche Gründe sieht das Innenministerium für die bedeutend häufigere Anwendung der Tü in Österreich?
4. Strebt der Innenminister auch in Österreich eine Verschärfung bei der richterlichen Genehmigungspflicht im Sinn der USA an?
5. Wie häufig wurden in Österreich sowie der USA in den Jahren 1987 bis 1994 jeweils Tü genehmigt und in wievielen Fällen wurden jeweils aufgrund der Tü Verhaftungen durchgeführt?
6. Wie häufig wurden in den Jahren 1990 bis 1994 jeweils Anträge auf kleinen Lauschangriff gestellt? Wie häufig wurden in den jeweiligen Jahren diese Anträge genehmigt? Wieviele Verhaftungen erfolgten in den Einzeljahren aufgrund dieser Genehmigungen?

- 2 -

7. Trifft es in Österreich wie in Deutschland zu, daß häufig am Wochenende Anträge auf Tü bei mit Strafrechtsfragen nicht vertrauten Vormundschafts- oder Familienrichtern gestellt werden? Liegen Aufzeichnungen über die Häufigkeit einer allfälligen derartigen Praxis vor? Wenn ja, wie häufig war dies 1994 der Fall?
8. Wie ist die Situation im Fall elektronischer Überwachungsmaßnahmen sowie Rasterfahndung in anderen europäischen Ländern geregelt?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 5 und 7:

Die Anordnung der Überwachung von Fernmeldeanlagen fällt in die Zuständigkeit der Gerichte. Ich darf deshalb insofern auf die Beantwortung der an den Bundesminister für Justiz ergangenen schriftlichen Anfrage 1703/J der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen verweisen.

Zur Frage 4:

Abgesehen davon, daß die Vorbereitung von Novellen zur StPO primär in die Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz fällt, strebe ich keine Verschärfung der Regelung der Überwachung von Fernmeldeanlagen an.

Zur Frage 6:

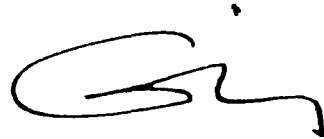
"Anträge auf kleinen Lauschangriff" sind dem geltenden Recht unbekannt. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Zur Frage 8:

Die Regelungen von elektronischen Überwachungsmaßnahmen und Rasterfahndung in anderen europäischen Ländern bilden keinen Gegenstand der Volziehung im Sinne des Art 52 Abs 1 B-VG. Allerdings geben mehrere Publikationen zum Gegenstand dieser Frage Auskunft.

- 3 -

Es darf insbesondere auf die umfangreiche Studie von Walter Gropp(Hrsg.), Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, 1993, und auf den Rechtsvergleich von Böttger/Pfeiffer, Der Lauschangriff in den USA und in Deutschland, ZRP 1994, 7, hingewiesen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a smaller 'i' and a horizontal line that ends in a small hook.